



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/19570, 18/21848

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit“.

b) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz und die Mehrzahl seiner Senate in München. ³In Ansbach werden mindestens sechs auswärtige Senate des Verwaltungsgerichtshofs errichtet.“

2. In Art. 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 2

Personalvertretungs- und Disziplinarangelegenheiten“.

3. Art. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird Art. 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Dienstaufsicht“.

5. Art. 5 wird Art. 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Zuständigkeit für Normenkontrollverfahren“.

6. Art. 6 wird Art. 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs für Streitigkeiten über Besitzeinweisungen“.

7. Art. 7 wird Art. 6 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 6
Großer Senat“.
8. Art. 8 wird aufgehoben.
9. Art. 9 wird Art. 7 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Geschäftsordnung; Gewährung von Zulagen“.
10. Art. 10 wird Art. 8 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 8
Urkundsbeamte“.
11. Art. 11 wird Art. 9 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 9
Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter“.
12. Art. 12 wird Art. 10 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 10
Zuständigkeit als Schiedsgerichte“.
13. Art. 13 wird aufgehoben.
14. Art. 14 wird Art. 11 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Rechtsbehelfe“.
15. Art. 15 wird Art. 12 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Widerspruchsverfahren“.
16. Art. 16 wird Art. 13 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 13
Vertretungsbehörden“.
17. Art. 17 wird aufgehoben.
18. Art. 18 wird Art. 14 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Inkrafttreten“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Die Präsidentin
I.V.

Karl Freller
I. Vizepräsident